

Schulzahnpflegereglement

TARIFORDNUNG

Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 1999
bzw. vom 17. Oktober 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist - gestützt
auf § 14 des Schulzahnpflegereglementes vom 24. Juni 1999 –
und Änderung vom 1. Dezember 2016 -

beschliesst:

I. Grundsatz

1 Die Tarifordnung regelt die Art und Höhe der Leistungen der Eltern und die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Biberist an die Behandlungskosten.

2 Nach Bezahlung der Honorarrechnung des Schulzahnarztes haben die Eltern die Möglichkeit ein Gesuch um einen Gemeindebeitrag bei der Schulverwaltung einzureichen.

II. Höhe der Beitragsleistungen

1 Die Höhe des Gemeindebeitrages ist abhängig vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen, bezogen auf die Zeitspanne der letzten drei Monate.

2 Unter Vorbehalt von Kapitel V. wird der Gemeindebeitrag berechnet. Er beträgt bei einem unterhaltspflichtigen Kind:

- a) Durchschnittliches Einkommen bis CHF 4'100.00
Gemeindebeitrag 60 % - Anteil Eltern 40 %
- b) Durchschnittliches Einkommen bis CHF 4'400.00
Gemeindebeitrag 40 % - Anteil Eltern 60 %
- c) Durchschnittliches Einkommen bis CHF 4'700.00
Gemeindebeitrag 30 % - Anteil Eltern 70 %
- d) Durchschnittliches Einkommen bis CHF 5'100.00
Gemeindebeitrag 20 % - Anteil Eltern 80 %

3 Bei mehreren Kindern erhöht sich das massgebende Bruttoeinkommen zusätzlich für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind um jeweils Fr. 400.-- pro Monat.

III. Bruttolohn

1 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens sind insbesondere folgende Einkünfte massgebend:

- a) Gesamtes Bruttoeinkommen aus selbständiger und/oder unselbständiger Tätigkeit (inklusive Sozialversicherungen und Kinderzulagen, 13. Monatslohn, Gratifikation)
- b) Andere Einkünfte für den Lebensunterhalt wie namentlich: Alimente, Renten oder Abfindungssummen, Lohnausfallentschädigungen und Vermögenserträge
- c) Lohnergänzungen wie namentlich: Nebenerwerbseinkünfte, Stipendien und andere regelmässige Einkünfte

2 Die Einkünfte sind mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen.

IV. Wirtschaftliche Einheiten

1 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheiten) berücksichtigt.

2 Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern sind die Bruttoeinkommen beider Elternteile massgebend.

3 Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das Bruttoeinkommen des Konkubinatspartners oder der –partnerin dann mitberücksichtigt, wenn der leibliche Elternteil nicht erwerbstätig ist und das Kind im gleichen Haushalt lebt.

4 Lebt ein alleinstehender leiblicher Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten in Wohngemeinschaft, erhöht sich sein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen um Fr. 500.--.

V. Mindestbeitrag

Allfällige Versicherungsleistungen an die Zahnbehandlungskosten werden vor der Berechnung des Gemeindebeitrages vom Gesamtbetrag der Honorarrechnung des Schulzahnarztes in Abzug gebracht.

VI. Härtefälle

Der Gemeinderat kann in Härtefällen eine weitergehende Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen gewähren.

VII. Gesuch

1 Die Beitragsleistungen werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

2 Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen.

VIII. Rückforderung von Beitragsleistungen

Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind zurückzuzahlen.

IX. Inkrafttreten

Dieser Schulzahnpflegetarif tritt am 1. August 2017 in Kraft.

4562 Biberist, 17. Oktober 2016

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Verwaltungsleiter: Stefan Hug-Portmann